

Anlage: Server, Betrieb durch basebox

Zum Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform

Version: 19. Oktober 2026

1. Geltung und Betriebsweg

(1) Diese Anlage regelt die Besonderheiten des Betriebswegs „Server, Betrieb durch basebox“.

(2) Diese Anlage gilt nur, wenn der Betriebsweg „Server, Betrieb durch basebox“ im Angebot ausdrücklich beauftragt wurde.

(3) Diese Anlage ist kein eigenständiger Vertrag. Sie ergänzt den Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform für diesen Betriebsweg.

(4) Bei diesem Betriebsweg betreibt basebox die basebox KI-Plattform auf Hardware des Kunden. Die Hardware ist entweder

- a) ein Server von basebox (Klasse 1 bis 3), den der Kunde beim Hardware-Partner von basebox, der FAST LTA GmbH (im Folgenden „FAST LTA“), erwirbt, oder
- b) Hardware, die der Kunde selbst beschafft (Hardware Ihrer Wahl).

(5) Die Hardware bleibt in beiden Fällen Eigentum des Kunden. basebox verkauft keine Hardware.

(6) Das Angebot legt fest, in welcher Variante die Hardware betrieben wird:

- a) Server beim Kunden: Die Hardware steht in den Räumen oder im Rechenzentrum des Kunden.
- b) Server im Rechenzentrum: Die Hardware steht in einem Rechenzentrum, in dem basebox Stellplatz, Strom und Netz für den Kunden bereitstellt. Standard ist das Rechenzentrum der noris network AG in München-Ost; auf Wunsch des Kunden ein Rechenzentrum der Synaforce GmbH oder ein anderes Rechenzentrum nach Wahl des Kunden.

(7) Der Betriebsweg unterscheidet sich von der Cloud dadurch, dass die KI-Plattform auf Hardware läuft, die allein dem Kunden gehört und nur für ihn genutzt wird. Er

unterscheidet sich vom Betriebsweg „Server, Betrieb durch die IT des Kunden“ dadurch, dass basebox den technischen Betrieb der KI-Plattform übernimmt.

2. Hardware und technische Voraussetzungen

(1) Server von basebox: Der Kunde erwirbt den Server und den Servicevertrag bei FAST LTA. Der Servicevertrag ist Pflicht. FAST LTA ist insoweit Vertragspartner des Kunden. Wartung und Austausch defekter Teile, auch der Grafikprozessoren, richten sich nach diesem Servicevertrag; den Einbau in ein Rechenzentrum übernimmt FAST LTA mit der Lieferung.

(2) Hardware Ihrer Wahl: Der Kunde beschafft die Hardware selbst und sorgt für deren Wartung und Ersatzteile, etwa über einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder Lieferanten. basebox prüft vor dem Angebot kostenlos, ob die Leistung der Hardware für den vorgesehenen Einsatz ausreicht; den Einbau der Hardware in ein Rechenzentrum trägt der Kunde, sofern er nicht mit der Inbetriebnahme in der IT des Kunden beauftragt ist.

(3) basebox teilt dem Kunden die technischen Mindestanforderungen für die Bereitstellung und den Betrieb mit. Der Kunde stellt sicher, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

(4) Erfüllt die Hardware oder die Infrastruktur des Kunden die technischen Mindestanforderungen nicht oder nicht dauerhaft, kann dies die Bereitstellung, Leistung, Verfügbarkeit, Wartung oder Supportfähigkeit der basebox KI-Plattform beeinträchtigen. Daraus entstehende Einschränkungen liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

(5) Das KI-Modell in basebox läuft auf der Hardware des Kunden. Rechenleistung außerhalb dieser Hardware, etwa für eine App mit externem Modell, ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart ist.

(6) Besondere Anforderungen an Standort, Netz, Betrieb ohne Internetverbindung, Verschlüsselung, Protokollierung, Zertifizierungen, Zugriffskonzepte oder regulatorische Vorgaben müssen im Angebot oder in einer einbezogenen Anlage ausdrücklich vereinbart werden.

3. Leistungen von basebox im Betrieb

(1) basebox übernimmt in beiden Varianten den technischen Betrieb der basebox KI-Plattform auf der Hardware des Kunden.

(2) Der Betrieb umfasst:

- a) Installation der KI-Plattform auf der Hardware,
- b) automatische Überwachung rund um die Uhr,
- c) Updates für Betriebssystem, Plattform und KI-Modelle,
- d) Bearbeitung von Störungen in den Support-Zeiten,
- e) Standard-Support nach der Anlage „Support und Service-Level“.

(3) Die automatische Überwachung meldet Störungen rund um die Uhr. Störungen bearbeitet basebox in den Support-Zeiten, werktags von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, ausgenommen Feiertage am Sitz von basebox. Störungen, die außerhalb der Support-Zeiten gemeldet werden, bearbeitet basebox ab Beginn der nächsten Support-Zeit. Eine Bereitschaft außerhalb der Support-Zeiten ist nicht geschuldet, sofern sie nicht im Angebot ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Die Inbetriebnahme in der IT des Kunden (Anbindung an die Benutzerverwaltung, E-Mail, Sicherheitsprotokoll und Netz des Kunden, Begleitung am ersten Arbeitstag und zwei Schulungen; bei Hardware Ihrer Wahl im Rechenzentrum auch deren Einbau) ist optional. Sie wird nur erbracht, wenn sie im Angebot beauftragt ist, und gesondert nach Preisliste berechnet.

(5) basebox schuldet den Betrieb der KI-Plattform, nicht jedoch einen bestimmten fachlichen oder wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.

(6) Die inhaltliche Prüfung und Verwendung von KI-Ausgaben bleibt Aufgabe des Kunden. Der Kunde verwaltet Personen, Gruppen und Freigaben in der KI-Plattform, soweit dies nicht ausdrücklich durch basebox übernommen wurde.

4. Aufteilung der Verantwortung nach Variante

(1) Server beim Kunden: Der Kunde ist verantwortlich für

- a) Stellplatz, Strom und Kühlung,
- b) Netz, Firewall und die Verbindung, über die basebox die Hardware erreicht,
- c) physische Sicherheit und Zutritt,
- d) das Sicherungsziel (Speicher für die Sicherungen) und die Aufbewahrung der Sicherungen, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist,
- e) seine Benutzerverwaltung und seine übrigen Systeme,

f) Wartung und Austausch der Hardware über den Servicevertrag mit FAST LTA oder, bei Hardware Ihrer Wahl, über den Hersteller oder Lieferanten.

(2) Server im Rechenzentrum: basebox stellt über den Betreiber des Rechenzentrums Stellplatz, Strom und Netz bereit. Für die physische Sicherheit und den Zutritt sorgt der Betreiber des Rechenzentrums. Der Kunde ist verantwortlich für

a) Wartung und Austausch der Hardware über den Servicevertrag mit FAST LTA oder, bei Hardware Ihrer Wahl, über den Hersteller oder Lieferanten,

b) seine Benutzerverwaltung und seine übrigen Systeme sowie die Freigabe der Verbindungen zwischen der KI-Plattform und diesen Systemen.

(3) Server im Rechenzentrum: basebox ermöglicht FAST LTA oder dem vom Kunden beauftragten Dienstleister nach Abstimmung den Zutritt zur Hardware für Wartung und Austausch. Wo die Sicherungen gespeichert und wie lange sie aufbewahrt werden, legt das Angebot fest.

(4) Stellt der Kunde bei Hardware Ihrer Wahl statt eines Servers eine Virtualisierungs- oder Containerplattform bereit, bleibt deren Betrieb einschließlich des Betriebssystems beim Kunden. Das Angebot legt die Abgrenzung fest.

(5) Soweit der Kunde Infrastruktur bereitstellt oder betreibt, bleibt er für deren Sicherheit, Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Kapazität und Compliance verantwortlich.

5. Updates, Wartung und Zugänge

(1) Software-Updates für die basebox KI-Plattform sind in der Lizenz enthalten.

(2) basebox stellt die Updates für Betriebssystem, Plattform und KI-Modelle bereit und spielt sie ein.

(3) Server beim Kunden: Der Kunde stellt die für Betrieb, Überwachung, Updates und Support erforderlichen technischen Zugänge bereit, etwa über VPN, Bastion Host oder vergleichbare Zugänge, und sorgt dafür, dass basebox sie während der erforderlichen Betriebs-, Wartungs- und Support-Zeiten nutzen kann.

(4) Server im Rechenzentrum: basebox richtet die Zugänge zur Hardware ein. Verbindungen zu Systemen des Kunden gibt der Kunde frei.

(5) Planbare Wartungsarbeiten werden mit dem Kunden abgestimmt, soweit sie die Nutzung der produktiven Umgebung wesentlich beeinträchtigen können. Berichte nach Wartungsfenstern sind nicht geschuldet.

(6) Dringende Sicherheitsupdates oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Stabilität dürfen kurzfristig durchgeführt werden, soweit die Infrastruktur und die Freigabeprozesse des Kunden dies ermöglichen.

(7) Verzögerungen oder Einschränkungen, die auf fehlende Zugänge, fehlende Freigaben, eingeschränkte Wartungsfenster oder Sicherheitsvorgaben des Kunden zurückzuführen sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

6. Einsatz mit besonders schutzbedürftigen Daten

(1) Der Betriebsweg ist für den Einsatz von KI mit besonders schutzbedürftigen, vertraulichen oder regulierten Daten geeignet.

(2) Dazu können je nach vereinbartem Einsatzkontext insbesondere Gesundheitsdaten, Patientendaten, Sozialdaten, Daten von Bürgerinnen und Bürgern, Finanzdaten, Berufsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen gehören.

(3) Die konkrete Zulässigkeit der Verarbeitung, die Datenkategorien, die Gruppen betroffener Personen, die Zwecke der Verarbeitung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der TOM-Anlage.

(4) Die Verarbeitung von Verschlusssachen, insbesondere VS-NfD oder höher eingestufte Informationen, ist nicht zulässig. Die basebox KI-Plattform hat keine Zulassung des BSI für Verschlusssachen.

(5) BSI-Grundschutz, ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz, BSI-C5-Testate oder sonstige Zertifizierungen, Testate oder behördliche Freigaben sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in einer einbezogenen Anlage ausdrücklich vereinbart sind.

(6) basebox betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO/IEC 27001 im Umfang des jeweils gültigen Zertifikats.

(7) Soweit bestimmte Schutzmaßnahmen durch die Infrastruktur des Kunden umzusetzen sind, ist der Kunde für deren Umsetzung verantwortlich.

7. Vergütung und Nutzung der KI

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot und der im Angebot bezeichneten Preisliste.

(2) Es fallen an:

a) die Lizenz, beim Server von basebox je Server nach dessen Klasse, bei Hardware Ihrer Wahl nach den Grafikprozessoren, als Jahreslizenz oder als Kauflizenz nach dem Angebot,

b) die Betriebsgebühr nach Preisliste: für die Variante Server beim Kunden derzeit 1.200 € pro Monat (14.400 € pro Jahr), für die Variante Server im Rechenzentrum derzeit 2.100 € pro Monat (25.200 € pro Jahr) einschließlich Stellplatz, Strom, Netz und Betrieb; die Betriebsgebühr gilt einmal für alle Server des Kunden,

c) die Inbetriebnahme in der IT des Kunden, nur wenn sie im Angebot beauftragt ist.

(3) Kaufpreis und Servicevertrag des Servers von basebox vereinbart der Kunde mit FAST LTA; Hardware Ihrer Wahl beschafft der Kunde selbst. Beides ist nicht in der Vergütung an basebox enthalten. In der Variante Server beim Kunden sind auch Stellplatz, Strom, Netz und die übrige Infrastruktur des Kunden nicht enthalten.

(4) Die Zahl der Konten ist nicht begrenzt. Die Nutzung der KI hat kein Kontingent an Tokens und ist nur durch die Leistung der Hardware begrenzt.

(5) Reicht die Leistung der Hardware nicht mehr aus, ist der Kunde für die Beschaffung zusätzlicher oder leistungsfähigerer Hardware verantwortlich. Bei einem Wechsel auf leistungsfähigere Hardware wird die Differenz der Lizenz berechnet.

(6) Zusätzlicher Aufwand von basebox für Analyse, Beratung, Umstellung, Migration oder Anpassung kann als Professional Services berechnet werden, soweit er nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.

8. Sicherung, Überwachung und Protokollierung

(1) basebox überwacht die Software auf der Hardware (Betriebssystem, Plattform und KI-Modelle) automatisch rund um die Uhr, soweit die Infrastruktur des Kunden die erforderlichen Zugänge und Berechtigungen ermöglicht.

(2) Server beim Kunden: Die Überwachung der übrigen Infrastruktur des Kunden, etwa Netz, Strom und Kühlung, bleibt Aufgabe des Kunden. Server im Rechenzentrum: Stellplatz, Strom und Netz überwacht der Betreiber des Rechenzentrums.

(3) basebox richtet die Sicherung der Daten der KI-Plattform ein. Eine Prüfung der Sicherungen ist nicht geschuldet. Server beim Kunden: Die Sicherungen werden auf das Sicherungsziel des Kunden geschrieben, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Server im Rechenzentrum: Sicherungsziel und Aufbewahrung legt das Angebot fest.

(4) basebox stellt die KI-Plattform im Rahmen der Störungsbearbeitung aus den Sicherungen wieder her, sofern die erforderlichen Sicherungen, Systeme und Zugänge verfügbar sind.

(5) Wiederherstellungszeiten, Aufbewahrungsfristen oder besondere Anforderungen an die Wiederherstellung gelten nur, soweit sie im Angebot, in einer Support-Anlage oder in einer gesonderten SLA-Vereinbarung ausdrücklich vereinbart sind.

(6) Die basebox KI-Plattform kann technische Protokolle und Audit-Logs erzeugen.

(7) Umfang, Aufbewahrung und Zugriff auf Protokolle und Audit-Logs richten sich nach dem Angebot, der Produktdokumentation, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der TOM-Anlage.

9. Betrieb ohne Internetverbindung

(1) In der Variante Server beim Kunden kann die KI-Plattform ohne Internetverbindung betrieben werden, sofern dies technisch und betrieblich umsetzbar ist. basebox benötigt dafür einen vom Kunden freigegebenen Zugang zur Hardware.

(2) Ohne Internetverbindung können sich insbesondere Einschränkungen oder besondere Abläufe ergeben bei:

- a) Überwachung,
- b) Updates und Übertragung von Software und KI-Modellen,
- c) Bearbeitung von Störungen und Support,
- d) Sicherheitsprüfungen,
- e) Fehleranalyse.

(3) Die konkreten technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an einen Betrieb ohne Internetverbindung müssen im Angebot oder in einer einbezogenen Anlage ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Zusätzlicher Aufwand für einen Betrieb ohne Internetverbindung kann als Professional Services berechnet werden, soweit er nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.

10. Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt basebox alle für Einrichtung, Betrieb, Support und Nutzung erforderlichen Informationen, Freigaben und Zugänge rechtzeitig bereit.
- (2) Der Kunde benennt geeignete technische und fachliche Ansprechpartner.
- (3) Der Kunde unterstützt insbesondere bei:
- a) Bereitstellung und Pflege der Hardware sowie, in der Variante Server beim Kunden, seiner Infrastruktur,
 - b) Einrichtung technischer Zugänge,
 - c) Anbindung an seine Benutzerverwaltung,
 - d) Anbindung an seinen E-Mail-Server,
 - e) Anbindung an sein Sicherheitsprotokoll (SIEM), soweit beauftrag,
 - f) Freigaben in Netz und Firewall,
 - g) Wartungsfenstern und Freigaben,
 - h) Sicherung und Wiederherstellung,
 - i) fachlicher Abnahme,
 - j) Vorbereitung des Starts,
 - k) Fehleranalyse bei Supportfällen.
- (4) Der Kunde ist für die Einhaltung seiner internen Sicherheits-, Freigabe-, Change- und Compliance-Prozesse verantwortlich.
- (5) Verzögerungen, Einschränkungen oder Mehraufwände, die auf fehlende Mitwirkung, fehlende Freigaben, fehlende Zugänge, unzureichende Hardware oder Infrastruktur oder unvollständige Informationen des Kunden zurückzuführen sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox und können als Professional Services berechnet werden.

11. Support und Service-Level

- (1) Standard-Support ist in der Lizenz enthalten.
- (2) Der Umfang des Standard-Supports ergibt sich aus der Preisliste und der Anlage „Support und Service-Level“.
- (3) Erweiterte Service-Level, insbesondere eine zugesicherte Verfügbarkeit, eine Bereitschaft rund um die Uhr oder garantierte Reaktionszeiten, gelten nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.

- (4) Ohne gesonderte SLA-Vereinbarung ist keine bestimmte Mindestverfügbarkeit geschuldet.
- (5) Die Verfügbarkeit hängt auch von der Hardware und deren Wartung durch FAST LTA oder den Hersteller oder Lieferanten ab, in der Variante Server beim Kunden zusätzlich von der Infrastruktur, den Zugängen, Wartungsfenstern, Freigabeprozessen und der Mitwirkung des Kunden.
- (6) Regelmäßige Betriebsberichte und Berichte nach Wartungsfenstern sind nicht geschuldet.

12. Datenschutz und Unterauftragsverarbeiter

- (1) Im Betrieb verarbeitet basebox personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Dies erfolgt auf Grundlage der Auftragsverarbeitungsvereinbarung, die Bestandteil des Software-Lizenzvertrags ist.
- (2) FAST LTA ist für den Server von basebox Vertragspartner des Kunden und kein Unterauftragsverarbeiter von basebox. Dasselbe gilt für Hersteller, Lieferanten und Dienstleister, die der Kunde für Hardware Ihrer Wahl beauftragt.
- (3) Server beim Kunden: Betreiber von Räumen, Rechenzentren oder Infrastruktur des Kunden werden nicht zu Unterauftragsverarbeitern von basebox.
- (4) Server im Rechenzentrum: Der Betreiber des vom Kunden gewählten Rechenzentrums ist Unterauftragsverarbeiter von basebox, standardmäßig die noris network AG. Wählt der Kunde ein anderes Rechenzentrum, wird dessen Betreiber im Angebot benannt; mit der Annahme des Angebots genehmigt der Kunde diesen Unterauftragsverarbeiter.
- (5) Die übrigen Unterauftragsverarbeiter von basebox ergeben sich aus der Liste der Unterauftragsverarbeiter. Änderungen richten sich nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- (6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der TOM-Anlage. Soweit einzelne Maßnahmen auf der Infrastruktur des Kunden umzusetzen sind, ist der Kunde für deren Umsetzung verantwortlich.

13. Nicht enthaltene Leistungen

(1) Nicht Bestandteil dieses Betriebswegs sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:

- a) Verkauf oder Bereitstellung von Hardware durch basebox,
- b) Wartung und Austausch der Hardware,
- c) in der Variante Server beim Kunden: Stellplatz, Strom, Kühlung, Netz und der Betrieb der übrigen Infrastruktur des Kunden,
- d) Beschaffung, Lizenzierung oder Betrieb von Drittsoftware des Kunden,
- e) Speicher für die Sicherungen, soweit nicht im Angebot vereinbart,
- f) die Inbetriebnahme in der IT des Kunden,
- g) neue Konnektoren und kundenspezifische Schnittstellen,
- h) Migrationen aus Drittsystemen,
- i) zusätzliche Umgebungen,
- j) besondere Konzepte für Hochverfügbarkeit oder Notfallwiederherstellung,
- k) besondere regulatorische Anforderungen,
- l) Training von KI-Modellen für den Kunden,
- m) individuelle Anpassungen der Software,
- n) Vor-Ort-Leistungen,
- o) Bereitschaft außerhalb der Support-Zeiten und erweiterte Service-Level.

(2) Solche Leistungen können als Professional Services oder durch gesondertes Angebot beauftragt werden.

14. Ende des Betriebs

(1) Mit Ende des Software-Lizenzvertrags oder der Beauftragung dieses Betriebswegs endet der Betrieb der basebox KI-Plattform durch basebox. Besteht der Software-Lizenzvertrag fort, betreibt der Kunde die KI-Plattform danach selbst nach dem Betriebsweg „Server, Betrieb durch die IT des Kunden“, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Rückgabe, der Export oder die Löschung von Kundendaten richtet sich nach dem Software-Lizenzvertrag, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und den im Angebot einbezogenen Anlagen.

(3) Server beim Kunden: Daten und Sicherungen liegen auf Hardware und Speicher des Kunden. Nach Ende des Betriebs ist der Kunde für Sicherung, Export, Aufbewahrung und Löschung dieser Daten verantwortlich.

(4) Server im Rechenzentrum: Mit Ende des Betriebs endet auch die Bereitstellung von Stellplatz, Strom und Netz. basebox stimmt mit dem Kunden rechtzeitig die

Herausgabe der Hardware ab; Abbau und Transport trägt bei einem Server von basebox basebox, bei Hardware Ihrer Wahl der Kunde, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Sicherungen, die im Rechenzentrum gespeichert sind, werden nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung herausgegeben oder gelöscht.

(5) Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, unterstützt basebox den Kunden nach angemessener Abstimmung bei einem Export der Kundendaten in einem gängigen Format, soweit dies technisch möglich ist und basebox Zugriff auf die relevanten Daten hat.

(6) Nach Ende des Betriebs ist basebox berechtigt, die von basebox eingerichteten Zugänge, Betriebsabläufe und technischen Verbindungen zu deaktivieren.